



V.M.Z. Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten | Stand: Januar 2018

1. Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einem Finanzdienstleistungsunternehmen, das für seine Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie MiFID informiert die V.M.Z. den Kunden daher nachfolgend über ihre Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

2. Der Geschäftsablauf und angebotene Vermögensanlagen und Dienstleistungen werden auf mögliche Interessenkonflikte überprüft und diese festgehalten. Diese können z. B. sein:

- Das eigene Umsatzinteresse der V.M.Z.
- Der Erhalt von Vergütungen von Dritten im Zusammenhang mit der Dienstleistung (z. B. Vertriebsprovisionen, Bestandsprovisionen, andere geldwerte Vorteile)
- Auf den Erfolg oder vermittelten Umsatz bezogene Vergütungen von Mitarbeitern oder anderer von der V.M.Z. eingeschalteten Personen
- Andere Geschäftstätigkeit der V.M.Z.
- Beziehungen der V.M.Z. mit Fondsgesellschaften oder Anbietern
- Der Umstand, dass die V.M.Z. selbst als Anlageberater von Fonds tätig ist
- Beziehungen der V.M.Z. mit den Emittenten der Vermögensanlagen und Personenidentität der Organe der V.M.Z. mit Funktionsträgern der Vermögensanlagen
- Erstellung von Finanzanalysen
- Erlangung von nicht öffentlichen Informationen
- Persönliche Beziehungen mit den Anbietern und kontenführenden Instituten
- Halten eigener Positionen in dem Wert

Eine Kollision von Interessen kann im Geschäftsleben und in der Beziehung zum Kunden nicht von vornherein ausgeschlossen werden, auch wenn diese aufgrund der konkreten Vertragsgestaltung und den tatsächlichen Gegebenheiten im Moment nicht gegeben sein müssen. Dies kann dann aber in der Zukunft eintreten. Die V.M.Z. ist bestrebt, die Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden und Prozedere aufzustellen und durchzuführen, die verhindern sollen, dass Interessenkonflikte zu Nachteilen für den Kunden führen.

3. Die V.M.Z. führt insbesondere folgende Maßnahmen durch:

- Erstellung organisatorischer Verfahren zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten
- Schaffung von organisatorischen Maßnahmen zum Schutze der Kundeninteressen
- Ausschluss des Erhalts von Zuwendungen
- Transparenz in der Kostenstruktur
- Schulung der Mitarbeiter
- Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenkonflikte

Identifizierte mögliche Interessenkonflikte werden den betroffenen Kunden mitgeteilt. Dies erfolgt ggf. schon vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung. Das Bestehen von Interessenkonflikten und die Einhaltung der Richtlinien werden regelmäßig überprüft. Die Tätigkeit von Mitarbeitern wird dahingehend überprüft, ob sich bei ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte ausgewirkt haben. Sofern dies der Fall ist, werden entsprechende Maßnahmen getroffen. Der Komplex Interessenkonflikte ist Teil der Mitarbeiterschulungen.